

SATZUNG
der Ortsgemeinde Rheinbrohl
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 20.06.2023

Der Gemeinderat Rheinbrohl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rheinbrohl die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren gem. § 2 ff erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400,00 Euro
 - 1 Urnenbeigabe bis 15 Jahre vor Auslauf der Ruhefrist 300,00 Euro
 - c) Reihendoppelgrab 1.000,00 Euro
 - Reihendoppelgrab 2. Belegung 750,00 Euro
 - d) Anonymes Raseneinzelgrab Erdbestattung 650,00 Euro
 - e) Anonymes Raseneinzelgrab Erdbestattung (nur bei Übernahme der Kosten durch Sozialamt 650,00 Euro
 - Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte)
 - f) Urnengrabstelle 650,00 Euro
 - Urnengrabstellen 2. – 4. Belegung 300,00 Euro
 - g) Anonyme Urnengrabstelle 650,00 Euro
 - h) Urnengrabstelle mit Rasenplatte als 1. Belegung 800,00 Euro
 - Urnengrabstelle mit Rasenplatte als 2. Belegung 650,00 Euro
 - i) Urnenbaumgrab Einzelgrab 800,00 Euro
 - Urnengrabbaum Doppelgrab 1. Belegung 900,00 Euro
 - Urnengrabbaum Doppelgrab 2. Belegung 600,00 Euro
 - j) Kammer in Stele als 1. Belegung 900,00 Euro
 - Kammer in Stele als 2. Belegung 800,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| a) | eine Einzelgrabstätte | 1.300,00 Euro |
| b) | eine Doppelgrabstätte | 2.250,00 Euro |
| c) | je weitere Grabstätte | 1.150,00 Euro |
| | bis 4 Urnenbeigaben je | 450,00 Euro |

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------|
| 1. | Beisetzung eines Sarges | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| | b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 650,00 Euro |
| 2. | Beisetzung einer Urne | |
| | a) Urnenbeisetzung | 200,00 Euro |
| | b) Urnenbeisetzung in Stele | 25,00 Euro |

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Ausgaben zu erstatten.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche | 100,00 Euro |
| 2. | Nutzung der Aussegnungshalle | 175,00 Euro |

§ 7

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | bei einstelligen Reihen-, Wahl- und Urnenreihengrabstätten | 30,00 Euro |
| b) | bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 40,00 Euro |
| c) | Preis je Rasenplatte
Die Gravur ist von dem Gebührenpflichtigen gesondert zu zahlen. | 115,00 Euro |
| d) | Preis je Stelenplatte
Die Gravur ist von dem Gebührenpflichtigen gesondert zu zahlen. | 115,00 Euro |

§ 8

Gebührenschildner

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind: | |
| | a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. | |
| | b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller | |

2. Gebührenschuldner ist in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Fälligkeit

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.06.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rheinbrohl, den 01.01.2024
ORTSGEMEINDE RHEINBROHL

SIEGEL

Oliver Labonde
Ortsbürgermeister